

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 514 39 / 170 DW

VII/49588/1

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

Betrifft GESEIZENTWURF
Zl. 5 ...-GE/19. 05
Datum: 14. FEB. 1994
Verteilt 17.2.95 H

H. W. W. W.

Betr.: Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes
Begutachtung
25 Beilagen

Das Bundesministerium für Umwelt hat am 28. Dezember 1994 einen Entwurf samt Vorblatt und Erläuterungen für ein Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standortverzeichnis entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit-Gesetz - Öko Audit-G) zur Begutachtung versendet.

Entsprechend dem Ersuchen des BMU übermittelt die Prokuratur 25 Ausfertigungen der von ihr abgegebenen Stellungnahme.

9. Februar 1995

Im Auftrag:

[Handwritten Signature]
(Dr. Hofbauer)

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 514 39 / 170 DW

VII/49588/1

An das
Bundesministerium für Umwelt
Sektion II

Untere Donaustraße 11
1020 W i e n

Betr.: Entwurf eines Öko - Audit - Gesetzes;
Begutachtung
do. Zl. 14 4761/7-II/C/5/94

Die Prokuratur beehrt sich, zu dem übermittelten Entwurf eines Öko - Audit - Gesetzes folgende Stellungnahme abzugeben, wobei darauf hingewiesen wird, daß von der Prokuratur aufgrund ihrer Aufgabenstellung inhaltlich in erster Linie Vorschläge zu jenen Bestimmungen, die in zivilrechtlicher Hinsicht von Bedeutung sind, erstattet werden. Vorschläge zu Bestimmungen, die keine zivilrechtlichen Auswirkungen haben, erfolgen lediglich, wenn dies der sprachlichen Klarstellung dient:

Zu § 5 (2) 2. Satz:

Die Prokuratur regt an, die allgemeinen Voraussetzungen, die die Unabhängigkeit und Integrität des Umweltgutachters gewährleisten sollen, entsprechend den bereits bestehenden Vorschriften für Sachverständige zu regeln, da Sachverständige vergleichbaren Anforderungen entsprechen müssen. Nach § 355 ZPO gelten für Sachverständige dieselben Ausschließungs- und Befangenheitsgründe wie für Richter (siehe § § 19, 20 JN). Befangenheit ist demnach gegeben, wenn ein zureichender Grund vorliegt, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Die Prokuratur empfiehlt daher folgende Formulierung des Satzes 2: "Die Unabhängigkeit ist insbesondere auch nicht gegeben, wenn ein zureichender Grund vorliegt, die Unbefangenheit des Umweltgutachters in Zweifel zu ziehen". Eine konforme Wortwahl empfiehlt sich schon deshalb, um auf Judikatur und Schrifttum betreffend die Befangenheit von Sachverständigen/Richtern problemlos zurückgreifen zu können und Spekulationen darüber auszuschließen, ob mit der unterschiedlichen Wortwahl auch inhaltlich Verschiedenes ausgedrückt werden soll.

Zu § 5 (2) Z 1:

Nach § 42 ABGB werden unter dem Namen Eltern alle Verwandte in der aufsteigenden und unter dem Namen Kinder alle Verwandte in der absteigenden Linie begriffen. Die Verwandtschaft zwischen Vorfahren und Nachkommen ist daher eine solche in gerader Linie. Die Verwandtschaft zwischen anderen Personen ist eine solche der Seitenlinie; Geschwister sind daher Seitenverwandte des 2. Grades. Die von do. gewählte Formulierung, die nur Ehe-, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse in auf- oder absteigender Linie umfaßt, erscheint daher nicht ausreichend, da nach dieser Textierung beispielsweise eine Befangenheit unter Geschwistern nicht gegeben wäre.

Ein Eheverhältnis in auf- oder absteigender Linie ist nicht denkbar.

Die Prokurator verweist daher wiederum auf die Bestimmungen des § 355 ZPO und § 20 JN, in denen die Ausschließungsgründe der Ehe, Verwandt- und Schwägerschaft wie folgt geregelt sind:

Richter/Sachverständige sind demnach von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen

- in Sachen ihrer Ehegatten oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum 4. Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind;

- in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel und Pflegebefohlenen.

Zu § 5 (2) Z 2:

Nach dieser Bestimmung liegt Befangenheit vor, wenn sich der Umweltgutachter in einem schuldrechtlich geregelten Verhältnis, insbesondere aufgrund eines Auftrags-, Bestands-, Dienst- oder Werkvertrags befindet oder in den letzten 3 Jahren befunden hat. Der Umweltgutachter befindet sich aber immer in einem solchen Verhältnis zum Auftraggeber. Es sollte daher klargelegt werden, daß sich der Umweltgutachter außer dem zwingend bestehenden Vertragsverhältnis in keinem anderen Vertragsverhältnis befindet. Der Ausschluß von einem Folgeauftrag für die Dauer von 3 Jahren sollte in einer jeden Zweifel ausschließenden Formulierung erfolgen. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für § 5 Abs 2 Z 3.

Zu § 5 (2) Z 4:

Es sollte die Formulierung wie oben zu § 5 (2) 2. Satz vorgeschlagen verwendet werden.

Zu den §§ 11 ff:

Nach den §§ 11 ff hat die Zulassungsstelle Aufsichtspflichten wahrzunehmen. Es wird daher zu überlegen sein, welche Vorkehrungen zu treffen sind, damit diesen

Anforderungen auch entsprochen werden kann. Die Prokuratur weist darauf hin, daß die Nichterfüllung der Aufsichtspflicht Amtshaftungsansprüche gegenüber dem Bund auslösen kann. So wurde die Haftung zugunsten des einzelnen Sparers für die Bankaufsicht nach dem KWG grundsätzlich anerkannt (SZ 52/186 = JBI 1980, 539; siehe auch Schragel, Komm. zum AHG ², RZ 122 und die dort angeführten Beispiele). Da nach § 11 Abs 1 auch eine Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfolgen muß, werden die mit diesen Aufgaben befaßten Organe entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen müssen.

Zu § 13 (2):

Mit "Verfügung" ist offenbar ein Bescheid im Sinne des AVG gemeint. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß in § 9 (2), § 14 (3) und § 19 (5) die Anwendung bzw. Geltung des AVG festgelegt ist. Anstelle dieser Festlegung in verschiedenen Bestimmungen wäre es einfacher, die generelle Anwendbarkeit des AVG in einer eigenen Vertragsbestimmung festzulegen.

Zu § 19 (2):

Die Formulierung "Abs 1 Ziff 2 ist insbesondere dann nicht gegeben," wäre sprachlich zu verbessern, indem auf die Voraussetzungen bzw. Erfordernisse des Abs 1 Ziff 2 abgestellt wird.

Zu § 19 (4):

Zum besseren Verständnis dieser Bestimmung wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Wenn eine Meldung im Sinne des § 18 Abs 5 bei der zuständigen Stelle eingelangt ist, hat diese eine Eintragung des Standortes abzulehnen oder vorübergehend aufzuheben. Die Ablehnung oder vorübergehende Aufhebung wird zurückgenommen, wenn die zuständige Stelle von der zur Vollziehung zuständigen Behörde hinreichende Zusicherungen dahingehend erhalten hat, daß der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nicht mehr erfüllt ist und hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Wiederholung ausschließen."

Zu § 19 (5):

Zur Anwendung des AVG darf wiederum darauf verwiesen werden, daß eine Festlegung der generellen Anwendbarkeit des AVG eine derartige Einzelbestimmung ersparen würde.

Zu § 20:

Die Passage "zur Beurteilung der Frage, ob ein Standort weiterhin alle Anforderungen nach der Öko-AV erfüllt," ist nach Ansicht der Prokuratur überflüssig und könnte gestrichen werden.

Zu § 22 (1):

Nicht festgelegt ist, wer über Berufungen in Angelegenheiten der einstweiligen Untersagung nach § 13 Abs 2 entscheidet.

9. Februar 1995

Im Auftrag:

(Dr. Hofbauer)